

Leihvertrag über ein iPad inklusive Zubehör

zwischen

Stadt Mölln als Schulträgerin, vertreten durch den Bürgermeister,
dieser vertreten durch Herrn Lars Frank, Fachbereich Bildung, Jugend, Sport & Kultur,
Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln,
hier handelnd durch die Schulleitung der o.g. Schule

- im Folgenden „**Verleiher**“ genannt -

und

Vorname, Name (Schüler/in): _____

Straße Hausnummer: _____

PLZ Wohnort: _____

– bei Minderjährigen vertreten durch die/den Sorgeberechtigte(n) –

Vorname, Name (Sorgeberechtigte/r): _____

Straße Hausnummer (falls
abweichend): _____

PLZ Wohnort (falls abweichend): _____

- im Folgenden „**Entleiher/in**“ genannt -

über die leihweise Bereitstellung von

Gerät: _____

Hersteller/ Marke: _____

Modell: _____

Seriennummer/
Inventarnummer _____

Zubehör: _____

– Leihgerät –

Präambel

An der Gemeinschaftsschule Mölln werden digitale Hilfsmittel im Unterricht eingesetzt. Dieser Vertrag bildet die Grundlage der kostenfreien Aushandigung des digitalen Endgeräts. Der Vertrag enthält zudem Verpflichtungen, die von den Vertragsparteien zu erfüllen bzw. einzuhalten sind.

Die Mittel für die Finanzierung der Geräte resultieren aus Finanzmitteln des Schulträgers.

1. Ausleihe und Rückgabe

- (1) Das Leihgerät wird dem Entleiher oder der Entleiherin unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Beginn des Verleihs am:	
Rückgabe des Gerätes am:	bis Abgang von der Gemeinschaftsschule Mölln

- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin hat das Leihgerät unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist an den Verleiher zurückzugeben.
- (3) Der Entleiher oder die Entleiherin ist unabhängig von Absatz 2 zur unverzüglichen Rückgabe des Leihgeräts bei einem dauerhaften Ausscheiden aus dem Schulbetriebs des Verleihers, insbesondere Schulabschluss oder Schulwechsel, verpflichtet.
- (4) Der Verleiher kann diesen Vertrag jederzeit kündigen und das Leihgerät unverzüglich zurückfordern. Dabei hat der Verleiher den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit insbesondere den Zweck des Absatz 1 zu beachten.
- (5) Der Zustand des Leihgeräts ist vor der jeweiligen Übergabe bzw. Rückgabe durch die Vertragsparteien schriftlich in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

2. Nutzungsbedingungen

- (1) Das Leihgerät darf allein von dem Entleiher oder von der Entleiherin ausschließlich für schulische Zwecke im Rahmen des Unterrichts und der Hausaufgabennutzung verwendet werden. Eine private Nutzung des Leihgeräts ist unzulässig. Das Gerät darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Die Nutzungsordnung (Anlage 01) enthalten nähere Regelungen zur Nutzung und zum Umgang mit dem Leihgerät insbesondere auch hinsichtlich des Einsatzes im Unterricht. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil dieses Vertrags.
- (3) Bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung liegt es je nach Sachlage im Ermessen der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers oder der Schulleiterin bzw. des Schulleiters notwendige Maßnahmen zu ergreifen (Anlage 01).

3. Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Nutzung des Leihgeräts sind, ebenso wie die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertragsschlusses und bei der Nutzung des Leihgeräts, in der Anlage 02 enthalten. Diese Anlage ist Bestandteil dieses Vertrags.

4. Auskunfts- und Vorlagepflicht

Der Entleiher oder die Entleiherin verpflichtet sich, zu jeder Zeit Auskunft über den Verbleib des Leihgerätes zu geben und das Leihgerät jederzeit insbesondere zu Zwecken von Wartung und Pflege vorzulegen.

5. Haftung und Sorgfaltspflichten

- (1) Die Haftung des Verleihers ist auf Vorsatz und die gesetzlich zwingenden Fälle beschränkt. Insbesondere übernimmt der Verleiher keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit des Leihgeräts während der Vertragslaufzeit und eine eventuelle Bereitstellung eines Ersatzgerätes.
- (2) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln und haftet ab Übergabe nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für jede schuldhaft verschlechterung, Verlust oder Untergang des Leihgerätes. Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Sache, die durch den vertragsmäßigen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher oder die Entleiherin nicht zu vertreten.
- (3) Jede bei dem Leihgerät eintretende Beschädigung oder Veränderung sowie ein etwaiger Verlust des Leihgerätes sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. In der Nutzungsordnung (Anlage 01) sind dazu nähere Regelungen enthalten.
- (4) Der Entleiher oder die Entleiherin ist verpflichtet, das Leihgerät vor jeder Beschlagnahme, Pfändung oder Besitzbeeinträchtigung von dritter Seite zu schützen. Er oder sie hat die Schule von einer zu befürchtenden Maßnahme dieser Art unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Leihgerät gegebenenfalls auf eigene Kosten auszulösen.
- (5) Bei Diebstahl des überlassenen Leihgerätes muss umgehend eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden. Die polizeiliche Anzeige ist unmittelbar der Schulleitung vorzulegen.
- (6) Die entleihende Person haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an dem benutzten Gerät entstehen und die in ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung stehen, und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises.
- (7) Es wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

6. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen, Kündigung oder die Aufhebung dieses Vertrages sind schriftlich abzufassen.

Mölln _____

Sorgeberechtigte(r)

Schüler/in

Schulträger vertreten durch die Schulleitung